- 54. 1. Zum Begriffe des Wohnsiges und des Ortes des Wohnfiges nach § 13 3.B.D. und § 7 B.G.B.
- 2. Bei welchem Gericht ift der Gerichtsstand des Wohnstipes (§ 13 3.P.D.) und der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 3.P.D.) begründet, wenn durch die Landesgesetzgebung der Bezirk einer politischen Gemeinde in mehrere Gerichtsbezirke geteilt worden ist?
- Preuß. Geset, betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung, vom 18. September 1899 (G.S. S. 391).
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1907 i. S. Berlin-Tempelhofer Terrain-Gesellschaft (Kl.) w. D. (Bekl.). Rep. VI. 276/07.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Die auf Rückahlung eines Darlehns gerichtete Alage wurde vom Landgericht abgewiesen, weil nicht das angegangene Landgericht I, sondern das Landgericht II als Gericht sowohl des Wohnsitzes des Beklagten wie des Erfüllungsortes örtlich zuständig sei. Die Berufung der Klägerin wurde zurudgewiesen; ebenso die von ihr bemnachst eingelegte Revision, diese aus folgenden

Grunben:

"Die Behauptung einer Bereinbarung bes Erfüllungsortes fei, führt bas Berufungsurteil aus, von ber Rlagerin nicht bewiesen worden. Es handele sich also nur darum, ob das Landgericht I, obwohl ber Bellagte in bem jum Begirte bes Landgerichtes II geborigen Teile von Berlin wohne, sei es als allgemeiner Gerichtsftand, fei es als Bericht bes gefetlichen Erfullungsortes, jur Entscheidung ber Sache zuständig sei. Das sei zu verneinen. prozegrechtliche Wohnfit (§ 18 B.B.D.) falle mit bem zivilrechtlichen (§ 7 B.G.B.) ber Regel nach zusammen, und bies fei auch für Berlin bis zum Inkrafttreten bes preußischen Organisationsgesetes bom 16. September 1899 der Fall gewesen. Run sei zwar in den Reichsgesetzen nicht ausbrudlich ausgesprochen, bag es ber Landesgesetzgebung geftattet fei, bas Weichbild einer politischen Gemeinde in mehrere Gerichtssprengel mit ber Rechtsfolge zu zerlegen, bag bie Einwohner eines Sprengels ausschließlich bei beffen Gericht ihren allgemeinen Gerichtsstand haben; aber die §§ 14, 15 R.B.D. ließen biefes Recht ber Landesgesetzgebung als vom Reichsgeset anerkannt erscheinen, da darin die Möglichkeit einer solchen Teilung vorausgesett sei. Denn die Besugnis zur Teilung überhaupt begreife auch biejenige ber Einschränfung bes prozefrechtlichen Wohnsites auf ben neuen Einzelsprengel, ba ohne die lettere die ganze Teilung zwecklos sein würde. Der Willfür des Rechtssuchers könne die Auswahl des Gerichtes nicht überlassen werden. Durch die neue Abgrenzung der Gerichtsbezirte für Berlin fei beshalb auch eine Abgrenzung ber burch ben Bohnfit bedingten örtlichen Buftandigfeit berbeigeführt worden, und ber Beklagte habe baber feinen allgemeinen Gerichtsstand nur bei dem Landgericht II in Berlin. Dasselbe gelte aber auch für ben Gerichtsstand bes gesetzlichen, burch ben Wohnsit bebingten Erfüllungsortes.

Die Revision rügt Verletzung ber §§ 13, 14, 15, 19, 29 B.P.D., §§ 7, 269 B.G.B., Art. 2 Sates 1 ber Deutschen Reichsversassung burch Verkennung ber Begriffe bes Wohnsitzes, bes Erfüllungsortes, bes allgemeinen Gerichtsstandes und bes Gerichtsstandes bes Verstrages. Der Begriff bes Wohnsitzes sei reichsgesetzlich bestimmt und

könne nicht burch die Landesgesetzung geändert werden. Die §§ 14, 15, 19 B.P.D. rechnen nur mit der Möglichkeit der Zer-legung einer politischen Gemeinde in mehrere Gerichtsbezirke; für den Begriff des Wohnsites und des Gerichtsstandes ergebe sich daraus nichts. Db die erstere bei dieser Rechtslage ihren Zweck erreichen könne, sei als gleichgültig zu erachten. Das gleiche habe sur den Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu gelten.

Der Revision war ber Erfolg zu versagen.

Nach § 13 3.P.D. wird der allgemeine Gerichtsstand einer Person "durch den Wohnsitz bestimmt". Die Zivilprozesordnung selbst enthält eine Umschreibung des Begriffes des Wohnsitzes nicht. Dieser Begriff war dis zum Inkrasttreten der Novelle zur Zivilprozesordnung vom 17. Mai 1898 und des Bürgerlichen Gesetzbuches dem in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches geltenden bürgerslichen Rechte zu entnehmen;

vgl. Entsch. des A.G.'s in Zivils. Bb. 22 S. 385, Bb. 30 S. 347; er wird seitdem durch stillschweigende Verweisung auf das Bürgersliche Gesethuch, mit welchem nunmehr die Zivilprozesordnung in Abereinstimmung und Zusammenhang gebracht ist und gewissermaßen eine große Kodistation bildet (Art. 1 Einf. Ges. zum B.G.B.), nach dessen Vorschriften bestimmt.

Bgl. Begründung der Novelle zur B.P.D. S. 82, Protof. der 2. Kommission zum B.G.B. Bd. 6 S. 638 fig.

Das Bürgerliche Gesethuch gibt jedoch in dem vom Wohnsit handelnden § 7 gleichfalls keine Umschreibung des Begriffes des Wohnsites, sondern stellt nur dessen Voraussetzungen auf, indem es bestimmt, daß durch die ständige Niederlassung einer Person an einem Orte für sie der Wohnsit an diesem Orte begründet wird.

Bum Begriffe bes Wohnsites gehört es hiernach, daß er die Person mit einem Orte, einer Fläche im Raume, in rechtliche Beziehung bringt. Der Wohnsit ist der — räumliche — "Mittelpuntt des gesamten Lebens einer Person" (Dernburg), das "Zustands-verhältnis", das durch die Verknüpfung der Lenkung und Leitung der Angelegenheiten einer Person mit einem Orte hergestellt wird (Kohler). Ist hiermit das Wesen des Wohnsitzes, von der Bestimmung des Ortes seiner räumlichen Beziehung abgesehen, umsichrieben, so läßt die letztere zwei wesentlich verschiedene Aussassingen

zu. Als Ort bes Wohnsitzes tann sowohl ber Ort im Raume, ber Flächenabschnitt angesehen werben, auf bem die ständige Niederlassung einer Person sich befindet, wie das Ortsganze, die Ortschaft, innershalb beren die Niederlassung belegen ist.

Von dem ersteren Gesichtspunkte aus (Hölder, Stölzel, Eccius) ist die Beantwortung der zur Entscheidung stehenden Frage ohne weiteres gegeben. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person nach Maßgabe des § 13 B.P.D. ist auf seiner Grundlage bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk ihr Wohnsitz, der räumliche Punkt ihrer Niederlassung, sich befindet. Die Abgrenzung der Ge-

richtsbezirke aber ift Sache ber Landesgesetzung.

Aber auch die zweite Anschauungsweise führt zu keinem anderen Ergebnisse. Die Rlägerin vertritt, unter Berufung auf die Autorität von v. Saviany und Dernburg, die Auffassung, daß als Ort des Wohnsites im Sinne des § 7 B.G.B. die politische Gemeinde 211 benken sei, und meint, daß, wenn in dieser Weise der Ort des Wohnlibes reichsgeseslich festgelegt sei, ein Landesgeset, wie bas preußische Gerichtsorganisationsgeset für Berlin und Umgebung vom 16. Sevtember 1899 (G.S. S. 891), daran nichts zu ändern vermöge. Allein weder kann die Bugehörigkeit der Niederlaffung einer Berfon zu einer politischen Gemeinde zu ben wesentlichen Elementen bes Wohnsigbegriffes gezählt werben, noch ift ber Ort bes Wohnsiges als eine ein für allemal bestimmte Einheit anzusehen; beibes aus bem Grunde nicht, weil die Einteilung der Landesgebiete der Bundesstaaten bes Deutschen Reiches in großere und lleinere raumliche Ginbeiten, in Brovingen, Rreise und Gemeinden, welche letteren regelmäßig, aber nicht immer die Meinsten Ortseinheiten bilben, überhaupt nicht im Reichsrechte begründet, sondern der selbständigen Ordnung der Bundesstaaten überlassen ift. Als "Ort bes Wohnsiges" stellt fich hiernach ein burch bie Lanbesgesehgebung bestimmter, rechtlich abgegrenzter. raumlicher Begirt eines Bunbesftaates bar, innerhalb beffen bie ftändige Riederlassung einer Person sich befindet. Nach Lage ber Gesetzgebung eines Bunbesftaates tann es gegeben sein, bag gewisse Grundstüde von den Bezirten der Gemeinden ausgeschlossen werden und als felbständige kleinere Ortseinheiten ohne Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinde bestehen, fo die Gutebegirte in Breugen, aber unter Umftanben auch sonstige Grundstude, die weber einer

politischen Gemeinde angeschlossen sind, noch einen Gutsbezirt bilben (val. § 1 Abs. 2 des preuß, Landgemeindegesetes vom 14. April 1856 [G.S. S. 359], § 2 ber Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 [G.S. S. 283], §§ 3, 6 ber Landgemeindeordnung für Weftfalen pom 19. März 1856 [G.S. S. 265] und § 2 ber Städteordnung pom 30. Mai 1853 [G.S. S. 261]). In folden Källen beden fich räumlich Rieberlassung und Ort bes Wohnsiges, und es tann von einer rechtlichen Beziehung der Riederlassung einer Berson und ber letteren durch biefe zu einer politischen Gemeinde und zu einem Ortsaanzen überhaupt nicht die Rede fein: ein Wohnsit wird indeffen burch die ständige Niederlassung auf einem folchen einzelnen Flächenabschnitte ebensowohl begrundet, wie wenn biefer zu einem größeren Ortsganzen gehörte. Des weiteren ift es aber bem Bundesftaate unbenommen, fein Staatsgebiet für bie verschiebenen Ameige feiner Bermaltung in verschiedene Begirke einzuteilen, und diese Einteilung hat die Wirkung, daß in dem Rahmen jedes Berwaltungszweiges ber jedesmalige tleinfte raumliche Bezirk als örtliche Ginheit, als "Ort" erscheint. Ift bemgemäß für die Organisation ber Berichte eine andere Einteilung als die allgemeine in sog. politische Gemeinden gesethlich eingeführt, bann ift biefe für die Bestimmung bes allgemeinen Gerichtsftandes einer Berfon maßgebend; ber lettere ift bei dem Gerichte besienigen Sprengels begründet, in welchem ber Raumabschnitt ihrer ständigen Niederlassung belegen ift.

Hiergegen kann nicht eingeworfen werben, daß die politische Gemeinde, die nach der von der Klägerin vertretenen Auffassung der § 7 B.G.B. als Ort des Wohnsiges im Sinne habe, ein geschichtlich gewordenes, selbständiges korporatives Gebilde sei, dem auch dem Staate gegenüber eine unabhängige Existenz zukomme, und dem daher nicht nach irgend einer Seite ein formaler staatlicher Verwaltungsbezirk untergeschoben und gleichgestellt werden könne. Denn einmal beruht die korporative Selbständigkeit der politischen Gemeinde, vom Standpunkte des positiven Rechtes aus betrachtet, in gleicher Weise auf der Landesgesetzgebung, wie jede Verwaltungsorganisation des Staates; sie berührt aber auch nur das innere Leben der Gemeinden, während für den sormalen Zwed der Bestimmung des Ortes des Wohnsitzes lediglich die hiersür in Betracht kommende räumliche Gliederung, die äußere, sormale Abgrenzung von Teilen des Staats-

gebietes maßgebend ist. Die landesgesetliche Einteilung des Stadtbezirkes der politischen Gemeinde Berlin in drei Landgerichtsbezirke durch das Geset vom 16. September 1899 hat daher für die Bestimmung des Ortes des Wohnsitzes im Hindlick auf den Gerichtsstand dieselbe Bedeutung, als wenn der Bundesstaat Preußen, wozu er ebenso desugt war, durch ein Landesgeset die seinem Gediete zusehörige Stadt Berlin in drei verschiedene politische Gemeinden ausseinander geteilt hätte. Wie eine solche landesgesetzliche Neueinteilung die Wirkung äußern könnte, die Einheit des Ortes des Wohnsitzes im Sinne des § 7 B.G.B. zu verändern, so geschieht dies nicht minder durch sene gesetzliche Waßregel, nur in der qualitativen Besichränkung, in der die veränderte Einteilung ersolgt ist.

Daß bies auch ber Standpunkt bes Reichsrechtes felbst ift, ergibt fich einmal aus § 1320 B.G.B., wo von bem Wohnsite ber Berlobten im Bezirke eines Standesamtes die Rede ift - hier ist ber staatliche Berwaltungsbezirt bes Standesamtes als die Oriseinheit aufgefaßt, mit ber burch bie ftanbige Rieberlaffung bie Berfonen ber Berlobten in rechtliche Beziehung gebracht find, und ber sonach als der Ort des Wohnsiges im weiteren Sinne erscheint -. fobann aus ben Beftimmungen ber §§ 14 und 19 R.B.D. nach ber Novelle vom 17. Mai 1898, die ben Aweck haben, ben Gerichtsftand ber Militärpersonen und ber Behörden (fistalischen Stationen). für beren, wie aller juriftischen Personen, Sit bieselben Grundsäte gelten wie für ben Wohnsit ber natürlichen Bersonen (§§ 17, 18 R.B.D., §§ 24, 89 B.G.B.), von der zufälligen Lage der Riederlassung (Rafernen und Verwaltungsgebäude) in biesem oder jenem Einzelsprengel einer in mehrere Gerichtsbezirke eingeteilten Ortschaft (politischen Gemeinde) unabhängig zu machen (Begründung der Novelle zur B.B.D. vom 16. Mai 1898 S. 83, 84).

Für die Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes kommt im gegebenen Falle außer dem allgemeinen Gerichtsstande des § 13 B.B.D. noch der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 J.B.D.) in Betracht. Sine abweichende Beantwortung der zur Entscheidung stehenden Frage kann sich hier dann ergeben, wenn der Erfüllungsort Berlin ohne nähere Bestimmung, ohne daß eine der Vertragsparteien ihren Wohnsit oder Sig in Berlin hätte, und ohne daß im Wege der Auslegung des Vertrages einer der mehreren Gerichtssprengel als Erfüllungsort

nach der Absicht der Parteien zu ermitteln wäre, vereinbart sein würde. Dieser Fall liegt nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes nicht vor. Der gesehliche Erfüllungsort des § 269 B.G.B.,
der allein in Frage kommt, ist von dem Wohnsite des Schuldners
abhängig, und auf ihn findet, soweit es sich um den Gerichtsstand handelt, alles Anwendung, was über den durch den Wohnsit
bestimmten allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten ausgeführt
worden ist.

Hiernach ist, mag man ben Ort bes Wohnsitzes im engeren Sinne als räumlichen Ort ber Niederlassung, oder im weiteren als größere Ortseinheit, als Ortsbezirk auffassen, ber allgemeine Gerichtsftand des Beklagten sowohl wie der Gerichtsstand des Erfüllungsortes für die von ihm geschuldete Leistung bei demjenigen der drei Landgerichtsbezirke in Berlin begründet, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz, seine ständige Niederlassung hat, dzw. (§ 269 B.G.B.) zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses hatte. Dieser Bezirk ist nach der Feststellung des Berusungsgerichtes nicht der des ansgegangenen Landgerichtes I. Die Klage ist mithin bei einem örtlich nicht zuständigen Gericht erhoben."...